

Dienstgebäude:

Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisGünzburg (0 82 21) 95-999

Möglichkeit einer
Terminvereinbarung

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechzeit:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

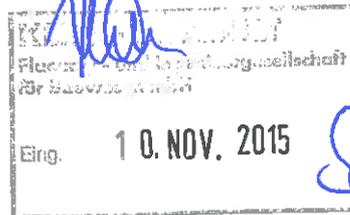
Per Telefax 08282/994-409 (3 Seiten)

Kling Consult GmbH

Frau Dipl.-Geogr. Saloustros

Burgauer Straße 30

86381 Krumbach



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 9. November 2015, Az. 6102

Bauwesen/Bauleitplanung, Frau Ziller

Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, Zimmer 006 (EG)

Telefon: 08221/95-326, Telefax: 08221/95-370, E-Mail: s.ziller@landkreis-guenzburg.de

Bauleitplanung;

Beteiligung des Landratsamtes Günzburg an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Westliche Lehen II“ in Rechbergreuthen der Gemeinde Winterbach

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scopingverfahren)

Ihr Schreiben vom 06.10.2015, Projekt-Nr. 9415 05

Sehr geehrte Frau Saloustros,

das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Bauleitplanverfahren und nimmt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Westliche Lehen II“ der Gemeinde Winterbach in der Fassung vom 21.05.2015 wie folgt Stellung:

Ortsplanung

Die Gemeinde Winterbach plant im Anschluss an das Neubaugebiet „Westliche Lehen“ ein weiteres kleines Wohnbaugebiet, um der aktuellen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Rechbergreuthen gerecht zu werden. Das Grundstück liegt am nordwestlichen Ortsrand und wird nicht mehr vom denkmalgeschützten Ensemblebereich von Rechbergreuthen erfasst.

Ortsplanerisch besteht mit einer geringen Baulandausweisung in Rechbergreuthen grundsätzlich Einverständnis, auch im Vorgriff ohne Flächennutzungsplan. Klärungsbedürftig erscheint jedoch die Lage des Gebiets. Hier wäre ein Standort in Altortnähe dem abseits davon geplanten Gebiet vorzuziehen, um die historische Siedlungsstruktur (Angerdorf) zu erhalten und weiterzuentwickeln, z. B. mittels Bebauung in 2. Reihe. Dies würde nicht unwesentlich zur Stärkung der Innenentwicklung beitragen. Entsprechende Standorte sollten deshalb nochmals eingehend geprüft werden.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Nachdem die Gemeinde Winterbach keinen Flächennutzungsplan besitzt, ist die Prüfung alternativer Standorte auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich und damit wesentlicher Bestandteil des Umweltberichtes. Der Umweltbericht (Nr. 5) ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen.

Wegen der historischen Umgebungsbebauung sollte bei der Planung auf eine dörflich und lagernäßig angepasste Baugestaltung geachtet werden (Satteldach, Geschossigkeit IIa, keine schwarzen Dachfarben).

Damit im Plangebiet die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung zur Anwendung kommen und nicht unterschritten werden können, wird vorgeschlagen, die Satzung durch eine entsprechende Festsetzung zu erweitern.

Um sicherzustellen, dass die Grundstücke nach dem Verkauf durch die Gemeinde von den neuen Eigentümern auch tatsächlich bebaut und nicht zurückgehalten werden, sollten die Bauplätze nur mit Bauzwang veräußert werden.

Immissionsschutz

Die Aussagen zum Immissionsschutz in Kapitel 8 der Begründung des Bebauungsplanes werden zur Kenntnis genommen und nicht beanstandet.

Aus Immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Winterbach beabsichtigt, am nordwestlichen Ortsrand von Rechbergreuthen ein bestehendes Wohngebiet in Richtung Westen zu erweitern.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine bauliche Entwicklung – bei begründetem Bedarf – in diesem Bereich grundsätzlich denkbar.

Der Ortsrandgestaltung/Ortsrandeingrünung kommt besondere Bedeutung zu. Hier ist auf eine ortstypische Eingrünung mit freiwachsenden Heckenstrukturen und Obstbäumen (Hochstamm, bewährte Sorte), wie sie für Rechbergreuthen typisch sind, besonders zu achten.

Aufgrund der Nähe des Gebietes zu der Krebszuchtanlage und den dortigen Amphibienvorkommen sind tierökologische Barrieren (Mauern, Einfriedungen mit Sockelmauer, ...) und tierökologische Fallen, wie z.B. Straßeneinläufe, Kellerschächte ... ohne feinmaschige Abdeckungen, im Bebauungsplangebiet auszuschließen.

Mit der vorgenommenen Eingriffsbewertung und -bilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die bisher noch nicht festgelegte externe Ausgleichsfläche mit Gestaltung, Pflege und Entwicklung ist im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu konkretisieren. Neben der Festsetzung ist die Ausgleichsfläche im Planteil darzustellen und zu erläutern. Die Ausgleichsfläche muss dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert werden.

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht werden gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes und den Umweltbericht keine Bedenken erhoben.

Wegen der schlechten Versickerbarkeit des Untergrundes besteht auch mit dem Vorgehen zur Niederschlagswasserbeseitigung Einverständnis.

Auto und Verkehr

Von Seiten der Verkehrsbehörde werden gegen die Planung keine Einwände vorgebracht.

Zwar wird die Erschließung über den derzeitigen Feldweg zur Kreisstraße GZ 22 hin bedeuten, dass an dieser Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerorts in die Kreisstraße GZ 22 eingefahren werden muss. Nachdem die Kreisstraße aber nicht so stark befahren ist, kann dieser Erschließung ausnahmsweise zugestimmt werden. Die Einmündung in die GZ 22 ist entsprechend verkehrssicher zu gestalten. Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes, Krumbach, ist zu beachten.

Brandschutz

Der Kreisbrandrat erhebt gegen das Planungsvorhaben aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.

Sonstiges

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Westliche Lehen“ stammt aus dem Jahre 1997. Um Berichtigung in Nr. 2 der Festsetzungen wird gebeten.

Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg bedarf, nachdem die Gemeinde Winterbach über keinen Flächennutzungsplan verfügt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Per e-Post

daniela.saloustros@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Frau Dipl.-Geogr. Saloustros
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 25. Januar 2016, Az. 6102

Bauwesen/Bauleitplanung, Frau Ziller

Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, Zimmer 006 (EG)

Telefon: 08221/95-326, Telefax: 08221/95-370, E-Mail: s.ziller@landkreis-guenzburg.de

Bauleitplanung;

Beteiligung des Landratsamtes Günzburg an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Westliche Lehen II“ in Rechbergreuthen der Gemeinde Winterbach

Erneute Beteiligung Untere Naturschutzbehörde zur Lage im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Ihre E-Mail-Nachricht vom 07.01.2016, Projekt-Nr. 9415 05
Schreiben der Regierung von Schwaben vom 09.11.2015
Unser Schreiben vom 09.11.2015

Sehr geehrte Frau Saloustros,

mit E-Mail-Nachricht vom 07.01.2016 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 09.11.2015 darauf hingewiesen hat, dass das verfahrensgegenständliche Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Die untere Naturschutzbehörde hat hiervon Kenntnis genommen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bereits das seit 1997 rechtskräftige Bebauungsplangebiet „Westliche Lehen“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“.

Aufgrund der besonderen Situation von Rechbergreuthen (Denkmalgeschützter Ort – Rodungssiedlung) wurde damals der Standort am nordwestlichen Ortsrand für eine geringe Anzahl von Wohnhäusern entwickelt, da anderweitige Alternativen nicht verfügbar waren. Es handelte sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und einen kleineren Gehölzbestand auf einer Böschung.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Die aktuell geplante Erweiterung des Bebauungsplanes betrifft ebenfalls bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Wie bereits mit Schreiben vom 09.11.2015 mitgeteilt, ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine bauliche Entwicklung – bei begründetem Bedarf – in diesem Bereich grundsätzlich denkbar. Der Ortsrandgestaltung/Ortsrandeingrünung kommt besondere Bedeutung zu. Hier ist auf eine ortstypische Eingrünung mit freiwachsenden Heckenstrukturen und Obstbäumen (Hochstamm, bewährte Sorte), wie sie für Rechbergreuthen typisch sind, besonders zu achten.

Auf die artenschutzrechtlichen Belange wurde ebenfalls hingewiesen. So sind aufgrund der Nähe des Gebietes zu der Krebszuchtanlage und den dortigen Amphibienvorkommen tierökologische Barrieren (Mauern, Einfriedungen mit Sockelmauer, ...) und tierökologische Fallen, wie z.B. Straßeneinläufe, Kellerschächte ... ohne feinmaschige Abdeckungen, im Bebauungsplangebiet auszuschließen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben sowie der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Befreiung/Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden. Ein entsprechender Antrag zur Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 22.04.1988 zum Erlass des Bebauungsplanes „Westliche Lehen II“ ist von der Gemeinde Winterbach bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg rechtzeitig einzureichen. Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung muss vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorliegen, da ansonsten der Bebauungsplan vollzugsunfähig wäre.

Aufgrund der zukünftigen Größe des Baugebietes sollte zudem durch die Gemeinde Winterbach ein Antrag auf Herausnahme dieser Bauflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ beim Bezirk Schwaben gestellt werden, damit bei einer ihrer nächsten Sitzungen hierüber beschlossen werden kann. Naturnahe Ersatzflächen im Bereich von Rechbergreuthen, wie z.B. die Weiher und anschließende, südöstliche Waldflächen, die bisher nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets waren, sollten hierfür ausgewiesen werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang erhält einen Abdruck dieses Schreibens per e-Post zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

<gez.>

Ziller



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach
Herausgeber und Druck

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag
monatlicher Abonnementpreis 1,- EUR,
Einzelnummer 0,25 EUR

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 51 vom 23. Dezember 2016



LANDKREIS GÜNZBURG

NACHRUF

Der Landkreis Günzburg trauert um

Frau Maria Maichle

Die Verstorbene war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 2000 beim Landkreis Günzburg beschäftigt. 14 Jahre arbeitete sie als Reinigungskraft im Isabella-Braun-Heim in Jettingen.

Ihre freundliche, hilfsbereite und nette Art wurde von allen sehr geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Günzburg, 20. Dezember 2016

Hubert Hafner
Landrat

Martin Neumeier
Werkleiter

Ursula Zimmermann
Personalratsvorsitzende

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
„<http://www.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt.html>“ abgerufen werden.

Wir bieten

- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine qualifizierte Einarbeitung, Fortbildungen sowie kollegiale und fachliche Unterstützung im Team
- gute Arbeitsbedingungen mit einer großzügigen Gleitzeitregelung
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihren persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Besoldungsrecht bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessiert?

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis **spätestens 09. Januar 2017** an das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Personal, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg oder per E-Mail (im PDF-Format) an bewerbung@landkreis-guenzburg.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08221/95-161. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Az. 030-12
Günzburg, 16.12.2016

Nr.164

Sechste Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 23.12.2016

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.mit Art. 17, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

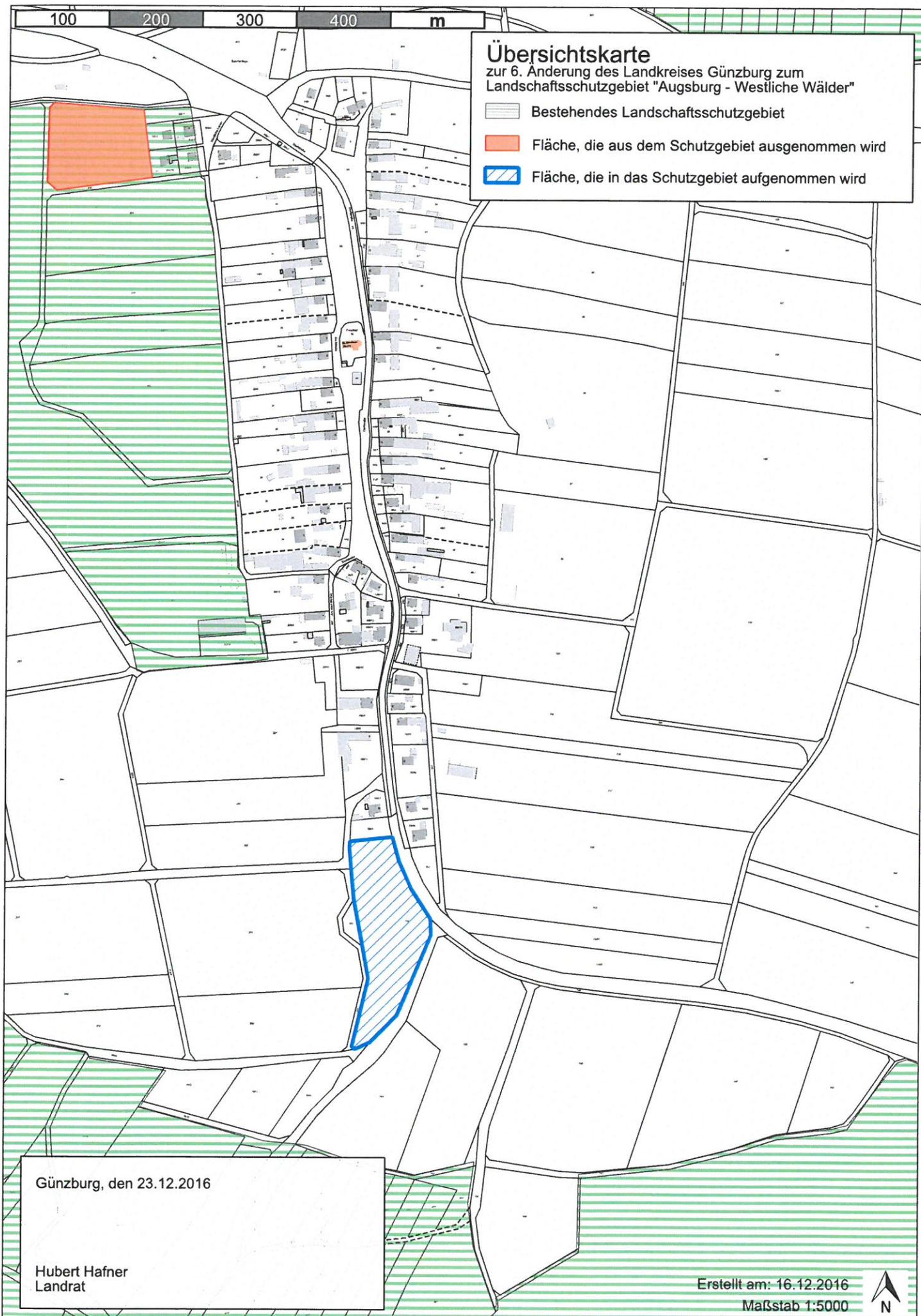
- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl Schw. S. 65) wird wie folgt geändert:
Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich Rechbergreuthen geändert.
Die Flurnummer 235, Gemarkung Rechbergreuthen, wird aus dem Geltungsbereich der Bezirksverordnung herausgenommen.
Die Flurnummer 156, Gemarkung Rechbergreuthen, wird in den Geltungsbereich der Bezirksverordnung aufgenommen.
- (2) Die Grenzen des aus dem Geltungsbereich der Bezirksverordnung herausgenommenen Gebietes und des in die Bezirksverordnung aufgenommenen Gebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, 23.12.2016

Hubert Hafner
Landrat



Übersichtskarte

zur 6. Änderung des Landkreises Günzburg zum
Landschaftsschutzgebiet "Augsburg - Westliche Wälder"

-  Bestehendes Landschaftsschutzgebiet
-  Fläche, die aus dem Schutzgebiet ausgenommen wird
-  Fläche, die in das Schutzgebiet aufgenommen wird

Günzburg, den 23.12.2016

Hubert Hafner
Landrat

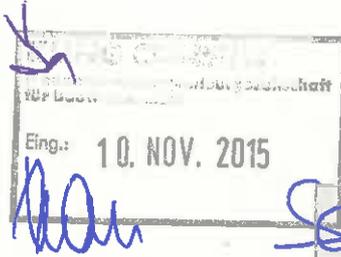
Erstellt am: 16.12.2016
Maßstab 1:5000



Geschäftszeichen:
24-4622.8331-1/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)



**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Frau Stech	Telefon: (0821) 327- 2218	Augsburg, 9. November 2015
E-Mail-Adresse: katrin.stech@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12218	Zum Schreiben/Anruf vom 6. Oktober 2015

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

"Westliche Lehen II", Ortsteil Rechbergreuthen

der Gemeinde

Name

Winterbach

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten

LEP 3.1 Abs. 2 (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden

LEP 3.2 (Z) Vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

Regionalplan Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 (Z) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark 'Augsburg - Westliche Wälder'"

- siehe unter 2.2 -



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die Gemeinde Winterbach beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung eines Wohngebietes am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Rechbergreuthen zu schaffen. Die Gemeinde Winterbach verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Gemäß LEP 3.2 (Z) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (z. B. Baulandreserven, Brachflächen, leerstehende Bausubstanz und Möglichkeiten zur Nachverdichtung) möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Ferner soll gemäß LEP 3.1 Abs. 1 (G) die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert.

Die vorliegenden Bauleitplanunterlagen geben kaum Aufschluss darüber, inwieweit sich die Gemeinde mit vorgenanntem LEP-Ziel und -Grundsatz auseinandergesetzt hat. Wir bitten, dies nachzuholen und ausreichend und nachvollziehbar in der Begründung darzulegen.

Da Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben, weisen wir darauf hin, dass gem. LEP 3.1 Abs. 2 (G) flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollen. Wir bitten die Gemeinde daher darum, für das gesamte Gemeindegebiet eine Bilanz der zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale zu erstellen und diese dem zu erwartenden Flächenbedarf nachvollziehbar gegenüber zu stellen.

Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan der Region Donau-Iller festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark 'Augsburg - Westliche Wälder'" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. RP Karte 3 "Natur und Landschaft") befindet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob und inwiefern sich die Gemeinde Winterbach mit dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaftspflege auseinandergesetzt hat.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Ob und welche besonderen Anforderungen sich hieraus an die vorliegende Planung ergeben, wird von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

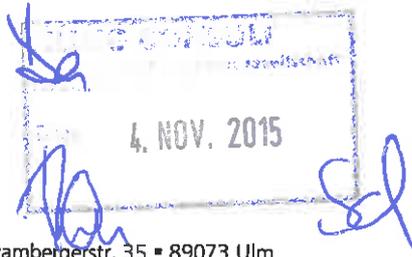
2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Stech



Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Postfach 1251
86370 Krumbach

Telefon: 0731 / 17608-17
Telefax: 0731 / 17608-3917
E-Mail: martin.samain@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen: sd-kj / 941505
Ihr Schreiben vom: 06.10.2015

Unser Zeichen: Sam
Datum: 02.11.2015

Bebauungsplan "Westliche Lehen II", Gemeinde Winterbach / Ortsteil Rechbergreuthen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Wohngebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im [...] Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ (B I 2.1 Regionalplan Donau-Iller). In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gehören nicht zu den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes, sondern stellen auf Regionsebene die schützenswerten Gebiete dar. Sie enthalten die bereits ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie diejenigen Flächen, deren Ausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem umfassen sie Teile der beiden Naturparke in der Region.

Im Rahmen des Umweltberichts ist die Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet als Belang zu integrieren und einer Abwägung zuzuführen. Wir bitten um Änderung der Begründung Ziff. 2.1.1 und des Umweltberichts.

Mit freundlichen Grüßen

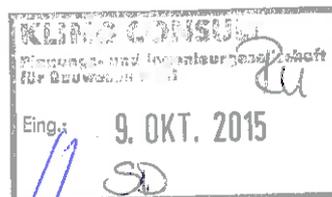

Martin Samain
Stv. Verbandsdirektor

Mehrfertigung zur Kenntnisnahme
- Regierung von Schwaben,
Höhere Landesplanungsbehörde



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



Ihre Nachricht
sd-kj
06.10.2015

Unser Zeichen
1-4622-GZ-19456/2015

Bearbeitung +49 (8282) 92-523
Ulrich Kost
Ulrich.Kost@wwa-don.bayern.de

Datum
08.10.2015

Bebauungsplan "Westliche Lehen II", Ortsteil Rechbergreuthen, Gemeinde Winterbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan und der parallelen Flächennutzungsplanänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung

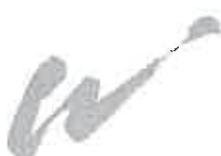
Die Trinkwasserversorgung ist für die geringfügige Erweiterung des Ortsteils Rechbergreuthen quantitativ und qualitativ gesichert.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung über die Anlagen der Gemeinde/des Zweckverbandes Winterbach ist für die geringfügige Erweiterung des Ortsteiles Rechbergreuthen qualitativ und quantitativ gesichert.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Versickerung ist gemäß dem beiliegenden Baugrundgutachten nicht oder sehr schlecht möglich und wird daher von der Gemeinde nicht vorgesehen. Es ist daher eine Trennkanalisation vorgesehen. Die für das Baugebiet als Alternative zur Versickerung vorzusehende Rückhaltekapazität soll zusammen mit der im Zuge der



Bescheidsverlängerung für die Niederschlagswassereinleitungen erforderlich werdenden Rückhaltungen geschaffen werden. Hiermit besteht Einverständnis.

4. Grundwasser, Altlasten

Daten zum Grundwasser liegen uns nicht vor.

Altlastverdachtsflächen sind im Bebauungsplangebiet nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Kost